

Einkaufsbedingungen Photonic Optische Geräte GmbH & Co KG

- 1.) **Allgemeines, Geltung:** Diese Einkaufsbedingungen gelten als Vertragsbestandteil für sämtliche Kauf-, Bestand-, Werk- und Dienstleistungsverträge sowie für sonstige Verträge mit Lieferanten von Photonic. Sie gelten nicht nur für den gegenständlichen Geschäftsfall, sondern auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsfälle, auch wenn eine Bezugnahme hierauf im Einzelfall nicht erfolgt. AGB's oder allfällige Verkaufsbedingungen von Vertragspartnern, welche in Widerspruch zu diesen Einkaufsbedingungen stehen, diese ergänzen oder davon abweichen, gelten selbst bei Kenntnis oder nicht ausdrücklichem Widerspruch als nicht vereinbart; dies gilt auch dann, wenn Photonic einem späteren Vertragsdokument oder sonstigen Schriftstück, in welchen vom Vertragspartner auf andere AGB's hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr ausdrücklich widerspricht.
- 2.) **Bestellung, Vertragsabschluss:** Nur schriftlich erfolgte Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen udgl. sind rechtsverbindlich; gleiches gilt für Änderungen der Bestellung. Änderungen zum Inhalt von Verträgen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert, und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung unsererseits. Wir können Bestellungen bis zum Eingang des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung bzw. des Ablaufes der Frist für die automatische Annahme gemäß Punkt 3. widerrufen, ohne dass wir zum Schadenersatz, Kostenersatz oder sonstigen Zahlungen an den Lieferanten verpflichtet wären. Angebote des Vertragspartners gelten 90 Kalendertage ab Zugang und sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn diese auf unsere Anfrage erfolgt sind. Dabei hat sich der Vertragspartner bei der Abgabe seines Angebotes genau an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen; Schweigen durch uns auf Abweichungen, Forderungen, Vorschläge, etc. gilt nicht als Zustimmung. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert, Muster sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 3.) **Auftragsbestätigung und Storno:** Die Annahme unserer Bestellung erfolgt grundsätzlich durch Rücksendung der durch den Lieferanten unterzeichneten Kopie unseres Auftrages. Wenn der Lieferant auf einen ihm – allenfalls auch per Telefax oder E-Mail – zugegangenen Auftrag innerhalb von 14 Kalendertagen nicht reagiert, so gilt dies als Annahme unserer Bestellung. Diese Frist ist während Werks- oder Betriebsferien des Lieferanten gehemmt, sofern der Lieferant uns diese Werks- oder Betriebsferien bekanntgegeben hat. Änderungen durch den Lieferanten im Zuge der Auftragsbestätigung sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Dienst- und sonstigen Leistungen. Dem Besteller steht das jederzeit ausübbares Recht zu, gegen Ersatz der bis dahin angelaufenen und nachgewiesenen lieferantenseitigen Kosten vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.) **Versand:** Die Lieferung erfolgt unter Beachtung unserer Versandvorschriften an die in der Bestellung angegebene Adresse (Abteilung Warenannahme). Bei Waren aus dem Nicht-EU-Ausland ist eine Warenverkehrsbescheinigung (Ursprungszeugnis) unbedingt den Versandpapieren beizufügen. Falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden gilt als Lieferbedingung DDP Photonic Optische Geräte GmbH & Co KG Wien. Lieferungen ohne Lieferpapiere (Lieferschein, Warenverkehrsbescheinigung etc.) werden nicht angenommen. Auf allen Lieferpapieren, Fakturen, Korrespondenz ist die Lieferantenummer, unsere vollständige Bestellnummer sowie unsere detaillierte Artikelbezeichnung inkl. Artikelnummer anzuführen. Bei Abrufbestellungen ist nicht nur die Nummer des Rahmens, sondern auch die Abrufbestellnummer als Referenz, wie auch die nach der Lieferung noch offene Restmenge des Rahmens anzuführen.
- 5.) **Lieferung:** Als Lieferzeiten für Abrufe werden längstens 14 Tage vereinbart. Ausgenommen davon sind explizit vereinbarte Lieferzeiten. Die Firma Photonic behält sich das Recht vor bei Überschreitungen des Liefertermins die dadurch entstehenden Kosten bzw. Umsatzeinbußen an den Lieferanten zu verrechnen. Liefertermine verstehen sich als verbindliche Termine. Im Ausnahmefall zu erwartende Lieferverzögerungen sind uns umgehend zu avisieren. Wir sind berechtigt, bei Überschreitung des (ursprünglich) vereinbarten Liefertermins vom Auftrag zur Gänze oder teilweise ohne Setzen einer Nachfrist und auch ohne Bezahlung der bisherigen Aufwendungen des Lieferanten zurückzutreten. Wir behalten uns ausdrücklich vor, uns aufgrund der Lieferverzögerung bzw. aufgrund des Lieferausfalles entstandene Schäden geltend zu machen. Mehr- oder Mindermengen werden von uns nicht akzeptiert. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen werden die zusätzlichen Transportkosten vom Vertragspartner getragen. Sollten wir uns trotz Terminüberschreitung zur Annahme der Ware bereit erklären, sind sämtliche zusätzliche Kosten um die Lieferung zu beschleunigen bzw. zu komplettieren (z. B.: Luft- oder Eilfrachten, zusätzliche Transporteure etc.) vom Lieferanten zu tragen. Bei Vorauslieferungen kann die Ware auf Kosten des Lieferanten retourniert, die Teile bei uns bis zum vereinbarten Liefertermin auf Sperrlager gelegt und/oder die Zahlung zum vereinbarten Liefertermin, von dem aus das vereinbarte Zahlungsziel berechnet wird, verschoben werden. Wir sind berechtigt, Mengen- und Terminänderungen erteilter Aufträge unter Berücksichtigung der vereinbarten Reaktionsfrist vorzunehmen. Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine sind wir ohne Führung eines Schadensnachweises berechtigt, pro angefangenem Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 Promille des Nettoauftragswertes, welcher auf die nicht fristgerecht gelieferten Waren entfällt, mit der Rechnung gegenzurechnen bzw. von Ihnen zu fordern; Derartiges entbindet jedoch weder den Vertragspartner von seiner Lieferverpflichtung noch schließt dies die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadenersatzforderungen aus.
- 6.) **Versicherung:** Der Transport von uns bestellter Ware, die unter einer eventuell vereinbarten Lieferkondition EXW geliefert wird ist durch uns versichert. In allen anderen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, die Ware angemessen zu versichern.
- 7.) **Liefer- und Leistungsumfang, Qualität und Ursprung:** Lieferungen und Leistungen sind vollständig und so auszuführen, dass sie dem neuesten anerkannten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, sämtlichen in Österreich geltenden Vorschriften, Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden entsprechen und beinhalten sämtliche üblichen Nebenleistungen und Teile die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften sicherzustellen, und zwar auch dann, wenn diese nicht besonders spezifiziert sind. Für fehlerhafte Produkte besteht bei Bekanntwerden des Fehlers (auch nach erfolgter Auslieferung) eine Meldepflicht. Des Weiteren entsprechen die Lieferungen den EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65EU, jeweils idgF. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Aufnahme der Lieferbeziehung eine den jeweiligen rechtlichen Anforderungen gerecht und vollinhaltlich den Tatsachen entsprechende

Lieferantenerklärung abzugeben. Weiters hat der Lieferant etwaige Ursprungwechsel oder neu aufgenommene Liefergegenstände unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und auch diesbezüglich jeweils eine aktuelle Lieferantenerklärung abzugeben, sodass wir zu jeder Zeit über aktuelle schriftliche, den Anforderungen gerecht werdende Unterlagen über den Ursprung verfügen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung bzw. ihrer Aktualisierung entstehen. Soweit erforderlich hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

8.) Verpackung, Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt: Die Waren sind in vereinbarten Einheiten sachgemäß und transportsicher zu verpacken. Eine vorhandene ARA-Lizenznummer des Lieferanten ist uns umgehend mitzuteilen. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Verpackung nicht zurückzusenden und im Preis inkludiert. Der Vertragspartner trägt die Gefahr bis zur Übergabe, d.h. Entladung beendet und auf Fundament gestellt. Mit Annahme unserer Bestellung verzichtet der Vertragspartner auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Gegenstände.

9.) Qualität, Sicherheit und Umweltschutz: Bestellungen dürfen nur nach den schriftlich vereinbarten Spezifikationen und Prüfabsprachen ausgeführt werden. Jegliche Änderungen mit Auswirkung auf die Spezifikation, sowie grundlegende Anpassungen im Fertigungs- oder Prüfverfahren, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit Photonic erfolgen. Freigaben zu Lieferung erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber, und bedürfen der Schriftform.

Hersteller sind Teil der Spezifikation. Händler dürfen auch bei baugleichen Teilen keinen Herstellerwechsel vornehmen. Bauteile von Platinen und Elektronischen Baugruppen dürfen nur von vom Hersteller autorisierten, freigegebenen oder zugelassenen Lieferanten (Händlern) bezogen werden. Ein Herstellerwechsel ist absolut untersagt.

EOL: Der AN gewährleistet durch entsprechende interne Vorkehrungen, dass im Falle einer Abkündigung von Bauteilen oder Vormaterialien der AG mindestens 6 Monate im Voraus informiert wird. Dies soll dem AG die Möglichkeit geben die Versorgungssicherheit durch eine Bestellung eines Allzeitbedarf zu gewährleisten.

Die gelieferten Waren müssen den österreichischen und internationalen Sicherheits- und Umweltschutz-Vorschriften entsprechen und dürfen insbesondere Cadmium, Polichlorobipheryll, Polychloroterpheryll und deren Verbindungen nicht enthalten.

10.) Bemusterung und Freigabe: Vor der Lieferung neuer Serienartikel sind serienmäßig gefertigte Ausfallmuster mit Messbericht vorzulegen. Dies gilt ebenso bei erstmaliger Inbetriebnahme eines Werkzeuges nach Konstruktionsänderung bzw. Werkzeugüberholung. Auf dem Lieferschein muss unbedingt das Wort „Muster“ aufscheinen. Die eigentliche Serienfertigung wird von uns erst nach Genehmigung des Ausfallmusters freigegeben. Nach erfolgter Freigabe sind Änderungen der eingesetzten Materialien sowie des Herstellungsprozesses nur mit unserer Zustimmung gestattet.

11.) Warenannahme: Die Annahme der Lieferung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die Ware den vereinbarten Bedingungen entspricht. Sowohl die Bestätigung des Gegenscheines als auch die Einbuchung in der Warenannahme als auch die Zahlung der Rechnung gelten nicht als Anerkennung für eine auftragsgemäße Lieferung. Wir behalten uns ausdrücklich die Rückforderung eventueller Differenzbeträge vor.

12.) Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung: Der Vertragspartner übernimmt volle Gewähr für eine Frist von 24 Monaten. Im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware beginnt diese erst dann zu laufen, wenn diese Ware von uns an unseren Abnehmer ausgeliefert wurde; ansonsten erst mit der Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware bzw. mit der ersten Inbetriebnahme der gelieferten Fertigprodukte (Maschinen, Apparate, Werkzeuge etc.) Falls uns mangelhafte Waren geliefert werden, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl und zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten

- a) den Austausch der mangelhaften Ware zu verlangen oder
- b) die Verbesserung der mangelhaften Ware selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder
- c) die gesamte Lieferung oder mangelhafte Teile zurückzusenden oder
- d) mangelhafte Teile bei uns oder bei Dritten einzulagern oder
- e) Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen.

Der Lieferant hat uns alle Kosten und Schäden, insbesondere auch solche die österreichischen bzw. ausländischen Produkthaftungsbestimmungen unterliegen, oder die uns durch von der Vereinbarung abweichende Lieferungen entstehen, zu ersetzen bzw. uns schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet über unser Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung jederzeit nachzuweisen. Wir sind ferner berechtigt, bei Mangelhaftigkeit eines Teiles der Lieferung – unbeschadet unserer Ersatzansprüche – von der gesamten Bestellung zurückzutreten, ohne Entstehung von Ansprüchen des Lieferanten gegen uns. Auch eine länger dauernde Benützung der mangelhaften Sache gilt nicht als Genehmigung oder Verzicht auf uns gesetzlich oder durch die Einkaufsbedingungen zustehende Ansprüche. Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine solche kann bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen; Photonic ist nicht verpflichtet, die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Art, Menge, Qualität oder in sonstiger Hinsicht zu überprüfen. Die Anwendung der §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall, dass wir aufgrund uns gelieferter (Teil-) Produkten/Waren aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer in- oder ausländischer Normen in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, uns klag- und schadlos zu halten. Mehrere schuldtragende Lieferanten haften für die Verpflichtungen gemäß diesem Punkt solidarisch.

13.) Schutzrechte: Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Waren in die Patentrechte, Musterschutzrechte, Gebrauchsmusterschutzrechte, Urheberrechte oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter nicht eingreifen und er uns im Falle von Patentstreitigkeiten, Musterrechtsstreitigkeiten, Gebrauchsmusterschutzstreitigkeiten, Markenrechtsstreitigkeiten, Urheberrechtsstreitigkeiten oder sonstigen Streitigkeiten aus der (behaupteten) Verletzung geistigen Eigentums Dritter bezüglich gelieferter Waren klag- und schadlos halten wird. Alle zur Ausführung von Angeboten und/oder Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Materialien, Berechnungen und sonstigen Informationen sowie Hilfsmittel bleiben unser uneingeschränktes Eigentum und dürfen nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht werden oder zur Ausführung von Aufträgen Dritter benutzt werden. Sie sind auf unsere

Aufforderung umgehend an uns zurückzugeben. Entwürfe des Lieferanten, für uns gefertigt, - gleich welcher Art – gehen mit allen Rechten in unser Eigentum über.

- 14.) Geheimhaltung:** Der Lieferant ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch Angebotsunterlagen und/oder Auftrag und/oder sonst im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung an uns bekannt gewordenen oder bekannt werdenden, uns bzw. unsere Kunden betreffenden Betriebsangelegenheiten im weitesten Sinne, insbesondere aller technischen und/oder kommerziellen Daten, Vorschriften, Modelle, Zeichnungen, Konstruktionen, Know How sowie sämtlicher wie immer gearteter sonstiger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Diese Verpflichtung endet nicht mit der Liefer- bzw. Leistungsbeziehung, sondern besteht zeitlich unbegrenzt und unkündbar fort. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter, Zulieferer und/oder Sub-Unternehmer zu sorgen und haftet auch insoweit für diese. Der Name des Herstellers oder sein Firmenzeichen darf auf Waren etc. die nach unseren Spezifikationen hergestellt werden nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung aufscheinen. Eine solche Einwilligung gilt nur für den besonderen Fall für den sie erteilt wurde.
- 15.) Werkzeuge:** Die in unserem Auftrag erstellten und von uns bezahlten Werkzeuge und Vorrichtungen sind unser Eigentum, über das wir inklusive Ersatzteile, Wartungsunterlagen, Bedienungsanleitung und Rechte jederzeit und ohne weitere Kosten verfügen können. Der Lieferant ist beauftragt und ermächtigt als unser Stellvertreter die Werkzeuge unverzüglich nach Fertigstellung zu übernehmen (Eigentumsübergang) und als Eigentum sowie mit der Photonic-Code- und Werkzeugnummer unverlierbar zu kennzeichnen. Der Lieferant verwaltet unsere Werkzeuge für uns und verpflichtet sich das überlassene Werkzeug nur zur Ausführung der von uns erteilten Aufträge zu verwenden. Die Kosten für die Werkzeugwartung, Reparaturen, Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und Abgeltung von Erfinder Urheber-, und Patentrechten sind auf Lebensdauer mit dem Lieferpreis bezahlt. Sie sind mindestens 7 Jahre nach der letzten Lieferung aufzubewahren. Vor Verschrottung ist von uns eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Dritte, die Anspruch auf unser Werkzeug geltend machen, sind auf unser Eigentum aufmerksam zu machen. In der Folge sind wir darüber umgehend zu informieren. Für von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Vorrichtung, etc. übernehmen wir keine Haftung.
- 16.) Preise, Zahlung:** Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, als Pauschalpreise DDP Photonic Optische Geräte GmbH & Co KG Wien und beinhalten sämtliche Nebenleistungen und Spesen, inkl. Transport, Entladung, Verpackung, etc. Für Bestellerweiterungen, -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind nicht wirksam. Waren mit unterschiedlicher Zollbehandlung sind getrennt zu fakturieren. Die Zahlung erfolgt ausschließlich mittels Überweisung nach Erhalt der Fakturen, jedoch nicht vor vollständiger Erfüllung durch den Vertragspartner. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin. Als Standardzahlungskondition gilt: 14 Tage 3% Skonto, 60 Tage netto. Bei fehlerhafter oder mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti udgl. Allfällige Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Wir sind berechtigt Forderungen von uns oder von mit uns verbundenen Unternehmen gegen Ansprüche des Vertragspartners aufzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob unserer Forderungen bereits fällig sind. Fakturen ohne Anführung unserer Bestellnummer können nicht bearbeitet werden und werden retourniert. Forderungen aus Warenlieferungen und Erbringung von Dienstleistungen verjähren 1 Jahr nach Warenübergang bzw. Abschluss der Arbeiten. Eine Zession einer aus einer Lieferung an uns entstandenen Forderung ist nur mit unserem Einverständnis möglich.
- 17.) Zutrittsrecht:** Der Lieferant garantiert bei entsprechender Voranmeldung das Zutrittsrecht zu seiner Organisation für Photonic, Kunden von Photonic sowie zuständige Behörden für Medizinprodukte.
- 18.) Aufbewahrungspflicht:** Für sämtliche Dokumente besteht eine Aufbewahrungsfrist von mind. 15 Jahren. Eine Vernichtung ist nach Ablauf der Frist nur mit schriftlicher Zustimmung von Photonic möglich.
- 19.) Unterlieferanten:** Unsere Aufträge dürfen weder teilweise noch zur Gänze ohne unser schriftliches Einverständnis weitervermittelt werden. Der Lieferant haftet für die persönliche Ausführung des Auftrages.
- 20.) Werbung:** Unser Firmenname darf ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für Werbezwecke verwendet werden.
- 21.) Anwendbares Recht sowie Gerichtsstand:** Erfüllungsort für die gemäß unserer Einkaufsbedingungen erbrachten Lieferungen und Leistungen ist Wien. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit des für A-1160 Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des IPRG, des UN-Kaufrechtes sowie sonstiger Verweisungsnormen. Sofern der Lieferant seinen Sitz in einem Staat hat, mit dem Österreich kein Vollstreckungsabkommen betreffend die Vollstreckung der Entscheidungen staatlicher Gerichte hat, wird vereinbart, dass alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen und sämtlichen Einzelverträgen, die unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen werden, oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden werden. Das Verfahren ist vor dem ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Kärnten in Klagenfurt zu führen. Die Schiedssprache ist Deutsch. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.